



EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI

SPONSORING "JUGENDFÖRDERUNG"

Dok. 7-d / Version: 25.08.2017

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

DV	Delegiertenversammlung
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
STV	Schweizerischer Turnverband
ZV	Zentralvorstand

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen gemeint.

1. Grundsatz

Die ETVV unterstützt Projekte zur Jugendförderung sowie Jugendanlässe.

2. Projekte / Anlässe

Es werden nur grössere Projekte oder Anlässe mit nationalem oder kantonsübergreifenden Charakter unterstützt.

3. Sportarten

Es werden die Disziplinen des STV unterstützt, also insbesondere das Vereinsturnen, die Gymnastik, das Geräte- und das Kunstturnen, die Rhythmische Gymnastik, das Nationalturnen, die Leichtathletik, die Spiele sowie das Trampolinturnen.

4. Finanzierung

Das Rückstellungskonto "Sponsoring Jugendförderung" der ETVV wird gespeisen aus:

- dem ordentlichen Budget der ETVV;
- freiwilligen Vergabungen der OK der ETVV-Tagungen;
- zweckbestimmten Spenden und Vergabungen von Einzelpersonen oder Gruppen;
- aussergewöhnlichen Zuweisungen des ZV bei gewinnbringenden Jahresabschlüssen, wobei das Mindestvermögen in der Höhe eines Jahresumsatzes nicht unterschritten werden darf.



5. Vorgehen

Die nachstehende Vorgehenssystematik beschreibt die Regel:

- 5.1. Ein Verein, Verband oder der Organisator des Events stellen mindestens drei Monate vor dem Anlass ein schriftliches Beitragsgesuch mit detaillierten und begründeten Angaben.

Dazu gehören in der Regel:

- Budget des Anlasses;
 - Zweck des Anlasses;
 - Teilnehmerzahlen und -herkunft;
 - Alter der Teilnehmenden;
 - Mittelverwendung.
- 5.2. Das Ressort Sponsoring "Jugendförderung" des ZV prüft das Begehren und stellt Antrag an den ZV, welcher abschliessend über die Vergabung und deren Höhe beschliesst.
 - 5.3. Der Entscheid wird dem Antragsteller durch das Ressort Sponsoring "Jugendförderung" des ZV schriftlich mitgeteilt.
 - 5.4. Der Antragsteller stellt der ETVV seine Zahlungskordinaten zu, damit der zugesprochene Betrag überwiesen werden kann.
 - 5.5. Die ETVV verlangt bei einer Kostengutsprache vom Organisator des Anlasses die vereinbarten Gegenleistungen gemäss Ziffer 6. dieses Reglements.
 - 5.6. Die Kostengutsprache ist nur für ein Jahr und den betreffenden Anlass gültig.

6. Gegenleistung

Die Kostengutsprache ist an die nachstehenden Bedingungen geknüpft:

- 6.1. Der Organisator des Anlasses verpflichtet sich, das Werbematerial der ETVV (Jugendförderung) gut sichtbar am Anlass zu präsentieren.
Die Abholung und Rückgabe des Werbematerials sind mit der jeweils bezeichneten Bezugsperson im ZV der ETVV abzusprechen.
- 6.2. Die Vergabung der ETVV muss am Lautsprecher, in den Medien und im Programmheft verkündet / vermerkt sein.

Genehmigungsvermerk:

Das vorliegende Dokument ist an der Gruppenobmännerversammlung vom 29. August 2014 genehmigt worden und tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Es ersetzt alle früheren diesbezüglichen Bestimmungen.

Revisionsvermerk:

Genehmigung der diversen Änderungen / Ergänzungen anlässlich der 3. Delegiertenversammlung der ETVV vom 25. August 2017.